

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 18.06.2024
AZ.:

WP 20-25 SV III/063

Beschlussvorlage

3. Änderung der Satzung des Jugendamtes

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Die Linke			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja

☐ ja

☒ nein

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

Hauptausschuss

Rat der Stadt Hilden

03.07.2024

11.09.2024

25.09.2024

Vorberatung

Vorberatung

Entscheidung

Anlage: Jugendamtssatzung (Stand 20.06.24)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach erneuter Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und im Hauptausschuss die 3. Änderung der Satzung des Jugendamtes in der vorliegenden Form.

Satzung	Datum	Änderungen	in Kraft getreten
Satzung	03.06.2011		08.06.2011
1. Änderung	11.07.2012	§ 4	12.07.2012
2. Änderung	15.12.2021	§ 4	16.12.2021
3. Änderung	25.09.2024	§ 4	Am Tage nach der Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Hilden hat am 25.09.2024 auf Grund des § 3 Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG vom 12.12.1990 (GV NRW S. 664/SGV NW 216), der §§ 69 ff des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII), Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) vom 30.10.2007 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) in ihrer jeweils geltenden Fassung folgende Änderung der Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Amt für Jugend, Schule und Sport ~~Das Jugendamt~~
§ 1 Aufbau
~~Das Amt für Jugend, Schule und Sport besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport.~~ Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration sowie Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung) unter der Leitung der/des Dezernenten des Dezernates III und der jeweiligen Leitungen der genannten Ämter.
§ 2 Zuständigkeit
Das ~~Amt für Jugend, Schule und Sport~~ Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung als örtlicher Träger der Jugendhilfe für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Hilden zuständig.
§ 3 Aufgaben
(1) ~~Das Amt für Jugend, Schule und Sport ist örtlicher Träger der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII.~~ Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
(2) ~~Das Amt für Jugend, Schule und Sport~~ Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen sowie selbstorganisierte Zusammenschlüsse gemäß §4a SGB VIII, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
II. Der Jugendhilfeausschuss
§ 4 Mitglieder
(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder aus den in § 4 Abs. 3 Buchstabe a) - m) dieser Satzung genannten Institutionen sowie jeweils ein Ratsmitglied oder ein/e sachkundige/r Bürger/in, der/die von den Fraktionen zu benennen ist, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, an.
(2) <u>Stimmberechtigt</u> sind:
a) Neun Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,

b) Sechs Frauen und Männer, die von den im Bereich des ~~Amtes für Jugend, Schule und Sport~~ **Jugendamtes** wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt Hilden gewählt.

Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung NRW sowie der Geschäftsordnung des Rates.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- a) die/der Bürgermeister/in oder die/der Sozialdezernent/in als seine Vertretung;
- b) ~~die Leiterin/ der Leiter der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport oder deren Vertretung;~~ **die Leiterin/ der Leiter der Verwaltung des Amtes für Jugend, Soziale Dienste und Integration sowie des Amtes für Bildung, Entwicklung und Jugendförderung oder ihre/seine Vertretung;**
- c) **je eine Vertretung jeder Fraktion, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten ist. Dies kann ein Ratsmitglied oder eine von der Fraktion benannte sachkundige Frau oder sachkundiger Mann sein.**
- d) eine Richterin/ ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ ein Jugendrichter, die/ der von der zuständigen Präsidentin/ dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Düsseldorf bestellt wird;
- e) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/ der von der Leiterin/ dem Leiter der Agentur für Arbeit Düsseldorf bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Grund-, Haupt- und Förderschulen, die/ der vom Schulamt Mettmann bestellt wird;
- g) eine Vertreterin/ ein Vertreter der übrigen weiterführenden Schulen, die/ der vom Regierungspräsidenten Düsseldorf bestellt wird;
- h) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Polizei, die/ der vom Landrat des Kreises Mettmann zu benennen ist;
- i) je eine Vertreterin/ ein Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche, die/ der von der evangelischen bzw. katholischen Kirchengemeinde Hilden bestellt wird;
- j) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Gesundheitsamtes Mettmann, die/ der von der Leiterin/ dem Leiter des Gesundheitsamtes Mettmann benannt wird,
- k) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Jugendparlamentes, die/ der von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Jugendparlamentes bestellt wird,
- ~~k) je ein Ratsmitglied oder sachkundige/r Bürger/in, das/ die/ der von der Fraktionen zu benennen sind, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.~~
- l) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Jugendamtselternbeirat Hilden, die/ der von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Jugendamtselternbeirat Hilden zu benennen ist.
- m) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Integrationsrates Hilden, die/ der durch den Integrationsrat Hilden gewählt wird.
- n) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Kindertagespflegepersonen mit Wohnsitz in Hilden, die/ der aus der Mitte aller Kindertagespflegepersonen mit Wohnsitz in Hilden gewählt wird.
- o) eine Vertreterin/ ein Vertreter eines selbstorganisierten Zusammenschlusses zur Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII, die/ der durch diesen Zusammenschluss bestimmt worden ist.
- p) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Behindertenbeirates mit Wohnsitz in Hilden, die/ der durch den Behindertenbeirat Hilden gewählt wird.

Für die Mitglieder nach Buchstaben c) – p) ist je ein/e Vertreter/in zu bestellen.

Eine namentliche Liste der Vertretungen ist für die Legislaturperiode einzureichen.

§ 5 Teilnahme weiterer Personen

(1) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen die Abteilungsleitungen des Amtes für Jugend, **Soziale Dienste und Integration, die Abteilungsleitungen des Amtes Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung sowie** ~~Schule und Sport~~ und die Jugendhilfeplanung teil.

(2) Der Jugendhilfeausschuss kann weitere Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind sowie Personen die in selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß § 4a SGB VIII tätig sind, von Fall zu Fall zu seinen Sitzungen heranziehen.

§ 6 Aufgaben
(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe (§ 71 SGB VIII). Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben: 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe; b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden; c) die Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung von Aufgaben zur Ausführung an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 76 SGB VIII; 2. die Entscheidung über a) die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII; b) die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII; c) die Anregung und Förderung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 4a SGB VIII; d) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG; e) die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Kindergartenbedarfsplanes (§ 80 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)); f) die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen an freie Träger von Kindertageseinrichtungen; g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe; h) den Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 KiBiz; i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen; j) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer; 3. die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe; 4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/ des Leiters der Verwaltung des ~~Amtes für Jugend, Schule und Sport~~ Jugendamtes.
§ 7 Unterausschüsse
Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/ den Vorsitzende/n und ihre/ seinen Stellvertreter/in.
§ 8 Verfahren
Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt und seine Ausschüsse entsprechend.
III. Die Verwaltung des ~~Amtes für Jugend, Schule und Sport~~ Jugendamtes
§ 9 Eingliederung
Die Verwaltung des ~~Amtes für Jugend, Schule und Sport~~ Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung Hilden.

§ 10 Aufgaben
(1) Der Verwaltung des ~~Amtes für Jugend, Schule und Sport~~ Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 aufgeführt sind.
(2) ~~Die dem Amt für Jugend, Schule und Sport~~ Dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister oder in seinem Auftrage von der Leiterin/ vom Leiter des Amtes für Jugend, Schule und Sport durchgeführt.
(3) Der/ ~~Die~~ Bürgermeister/ ~~in~~ oder in seinem/ ~~ihrem~~ Auftrag die Leiterin/ der Leiter der Verwaltung des ~~Amtes für Jugend, Schule und Sport~~ des Jugendamtes ist verpflichtet, die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des ~~Amtes für Jugend, Schule und Sport~~ Jugendamtes zu unterrichten.
IV. Schlussbestimmung
§ 11 In-Kraft-Treten
Diese Satzung für das ~~Amt für Jugend, Schule und Sport~~ Jugendamt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Hilden vom ~~03.06.2011~~ 15.12.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung vom 25.09.2024 zur **Satzung für das Jugendamt der Stadt Hilden** vom 08.06.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erläuterungen und Begründungen:

Die 3. Änderung der Satzung des Jugendamtes wurde in 2023 bereits im Jugendhilfeausschuss am 08.03.2023 und dem Hauptausschuss am 22.03.2023 beraten. Die Sitzungsvorlage für den Rat am 19.04.2023 wurde von der Tagesordnung genommen.

Von Seiten der Verwaltung sollte geklärt werden, ob auch für beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die jede Fraktion, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten ist, benennen kann, die Bestellung einer persönlichen Vertretung entfallen kann. Nach Auskunft der Rechtsberatung des Landesjugendamtes ist „...eine persönliche Stellvertretung, wie sie das Gesetz für die stimmberechtigten Mitglieder in § 4 Abs. 3 AG-KJHG regelt, für die beratenden Mitglieder nicht vorgese-

hen ist. Vielmehr bestimmt § 5 Abs. 2 AG-KJHG eine einfache Stellvertretung für beratende Mitglieder.“ Es müsste aber „...eine Art namentliche Liste der Stellvertreter eingereicht werden, die die Vertretungen nachvollziehbar macht.“

Der §4, Abs. 1, letzter Abschnitt, der Satzung des Jugendamtes, wurde entsprechend angepasst.

Die in der Sitzungsvorlage aus 2023 (WP 20-25 SV III/037) vorgeschlagene Formulierung zu §4, c) vorgeschlagene Formulierung „sachkundige/r Bürger/in“ wurde, angelehnt an die Mustersatzung des Landesjugendamtes, durch „sachkundige Frau oder sachkundiger Mann“ ersetzt.

Die Herausstellung der Zuständigkeit als örtlicher Träger wurde, zur präziseren Abgrenzung, von §3 nach §2 verschoben. §3 wurde entsprechend angepasst

Darüber hinaus wurde die Satzung redaktionell an die aktuelle Organisationsstruktur des Jugendamtes angepasst. Die alte Bezeichnung, „Amt, für Jugend, Schule und Sport“, wurde gestrichen. Diese wird im Text durch den Begriff „Jugendamt“ ersetzt. Das Jugendamt setzt sich aus dem Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration sowie Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung zusammen (§1 der Satzung des Jugendamtes).

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:
keine

I. Das Amt für Jugend, Schule und Sport ~~Das Jugendamt~~
§ 1 Aufbau
~~Das Amt für Jugend, Schule und Sport besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport.~~ Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration sowie Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung) unter der Leitung der/des Dezernenten des Dezernates III und der jeweiligen Leitungen der genannten Ämter.
§ 2 Zuständigkeit
~~Das Amt für Jugend, Schule und Sport ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung~~ als örtlicher Träger der Jugendhilfe für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Hilden zuständig.
§ 3 Aufgaben
(1) ~~Das Amt für Jugend, Schule und Sport ist örtlicher Träger der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII.~~ Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen. (2) ~~Das Amt für Jugend, Schule und Sport~~ Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen sowie selbstorganisierte Zusammenschlüsse gemäß §4a SGB VIII, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
II. Der Jugendhilfeausschuss
§ 4 Mitglieder
(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder aus den in § 4 Abs. 3 Buchstabe a) - m) dieser Satzung genannten Institutionen sowie jeweils ein Ratsmitglied oder ein/e sachkundige/r Bürger/in, der/die von den Fraktionen zu benennen ist, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, an. (2) <u>Stimmberechtigt</u> sind: a) Neun Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, b) Sechs Frauen und Männer, die von den im Bereich des ~~Amtes für Jugend, Schule und Sport~~ Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt Hilden gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung NRW sowie der Geschäftsordnung des Rates. (3) <u>Beratende</u> Mitglieder sind: a) die/der Bürgermeister/in oder die/der Sozialdezernent/in als seine Vertretung; b) ~~die Leiterin/ der Leiter der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport oder deren Vertretung;~~ die Leiterin/ der Leiter der Verwaltung des Amtes für Jugend, Soziale Dienste und Integration sowie des Amtes für Bildung, Entwicklung und Jugendförderung oder ihre/seine Vertretung; c) je eine Vertretung jeder Fraktion, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten ist. Dies kann ein Ratsmitglied oder eine von der Fraktion benannte sachkundige Frau oder sachkundiger Mann sein. e) ~~d)~~ e) eine Richterin/ ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ ein Jugendrichter, die/ der von der zuständigen Präsidentin/ dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Düsseldorf bestellt wird; f) ~~e)~~ e) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/ der von der Leiterin/ dem Leiter der Agentur für Arbeit Düsseldorf bestellt wird;

- e) f) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Grund-, Haupt- und Förderschulen, die/ der vom Schulamt Mettmann bestellt wird;
- f) g) eine Vertreterin/ ein Vertreter der übrigen weiterführenden Schulen, die/ der vom Regierungspräsidenten Düsseldorf bestellt wird;
- g) h) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Polizei, die/ der vom Landrat des Kreises Mettmann zu benennen ist;
- h) i) je eine Vertreterin/ ein Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche, die/ der von der evangelischen bzw. katholischen Kirchengemeinde Hilden bestellt wird;
- i) j) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Gesundheitsamtes Mettmann, die/ der von der Leiterin/ dem Leiter des Gesundheitsamtes Mettmann benannt wird,
- j) k) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Jugendparlamentes, die/ der von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Jugendparlamentes bestellt wird,
- ~~k) je ein Ratsmitglied oder sachkundige/r Bürger/in, das/ die/ der von der Fraktionen zu benennen sind, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.~~
- l) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Jugendamtselternbeirat Hilden, die/ der von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Jugendamtselternbeirat Hilden zu benennen ist.
- m) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Integrationsrates Hilden, die/ der durch den Integrationsrat Hilden gewählt wird.
- n) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Kindertagespflegepersonen mit Wohnsitz in Hilden, die/ der aus der Mitte aller Kindertagespflegepersonen mit Wohnsitz in Hilden gewählt wird.
- o) eine Vertreterin/ ein Vertreter eines selbstorganisierten Zusammenschlusses zur Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII, die/ der durch diesen Zusammenschluss bestimmt worden ist.
- p) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Behindertenbeirates mit Wohnsitz in Hilden, die/ der durch den Behindertenbeirat Hilden gewählt wird.

Für die Mitglieder nach Buchstaben c) – p) ist je ein/e Vertreter/in zu bestellen.

Eine namentliche Liste der Vertretungen ist für die Legislaturperiode einzureichen.

§ 5 Teilnahme weiterer Personen

- (1) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen die Abteilungsleitungen des Amtes für Jugend, **Soziale Dienste und Integration, die Abteilungsleitungen des Amtes Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung sowie Schule und Sport** und die Jugendhilfeplanung teil.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss kann weitere Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind sowie Personen die in selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß § 4a SGB VIII tätig sind, von Fall zu Fall zu seinen Sitzungen heranziehen.

§ 6 Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe (§ 71 SGB VIII). Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden;
 - c) die Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung von Aufgaben zur Ausführung an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 76 SGB VIII;
 2. die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII;
 - b) die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII;

- c) die Anregung und Förderung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 4a SGB VIII;
- d) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;
- e) die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Kindergartenbedarfsplanes (§ 80 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz (KiBiz));
- f) die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen an freie Träger von Kindertageseinrichtungen;
- g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe;
- h) den Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 KiBiz;
- i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;
- j) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer;
- 3. die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe;

4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/ des Leiters der Verwaltung des ~~Amtes für Jugend, Schule und Sport~~ **Jugendamtes**.

§ 7 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/ den Vorsitzende/n und ihre/ seinen Stellvertreter/in.

§ 8 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt und seine Ausschüsse entsprechend.

III. Die Verwaltung des ~~Amtes für Jugend, Schule und Sport~~ **Jugendamtes**

§ 9 Eingliederung

Die Verwaltung des ~~Amtes für Jugend, Schule und Sport~~ **Jugendamtes** ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung Hilden.

§ 10 Aufgaben

(1) Der Verwaltung des ~~Amtes für Jugend, Schule und Sport~~ **Jugendamtes** obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 aufgeführt sind.

(2) ~~Die dem Amt für Jugend, Schule und Sport~~ **Dem Jugendamt** obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister oder in seinem Auftrage von der Leiterin/ vom Leiter des Amtes für Jugend, Schule und Sport durchgeführt.

(3) ~~Der/Die~~ **Bürgermeister/in** oder in seinem/**ihrem** Auftrag die Leiterin/ der Leiter der Verwaltung des ~~Amtes für Jugend, Schule und Sport~~ **Jugendamtes** ist verpflichtet, die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des ~~Amtes für Jugend, Schule und Sport~~ **Jugendamtes** zu unterrichten.

IV. Schlussbestimmung
§ 11 In-Kraft-Treten
Diese Satzung für das ~~Amt für Jugend, Schule und Sport~~ Jugendamt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Hilden vom ~~03.06.2011~~ 15.12.2021 außer Kraft.